

Mietangebot>all-in< Vertragsbedingungen

1. Vertragsgegenstand, Vertragsdauer, Berechnung, Mietinkasso

- 1.1. Der Mieter erhält vom Vermieter das entgeltliche Recht, das Mietobjekt bestimmungsgemäß zu nutzen. Ein Anspruch auf Übereignung des Mietobjektes wird durch diesen Vertrag nicht begründet
- 1.2. Eine etwa beabsichtigte Anbindung des Mietobjektes an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System ist nicht Vertragsgegenstand.
- 1.3. Abhängig von der vereinbarten Zahlungsweise ist die vereinbarte monatliche Miete jeweils am Ersten eines Kalendermonats, -vierteljahres oder – Halbjahrs im Voraus fällig. Bei viertel- und halbjährlicher Zahlungsweise wird bei Mietbeginn die vereinbarte monatliche Miete für die bis zum Beginn des nächsten Kalenderviertel- oder – Halbjahrs verbleibenden Kalendermonate fällig. Bei der Berechnung der Kalendermonate wird der Monat der Übernahme des Mietobjektes mitgerechnet, es sei denn, der Mietbeginn ist erst nach dem 15. Monats erfolgt. Bei monatlicher Zahlungsweise wird die erste Rate bei Mietbeginn fällig, es sei denn, der Mietbeginn erfolgt erst nach dem 15. des Monats. In diesem Fall wird die erste Miete zum ersten des Folgemonats fällig.
- 1.4. Liegt das Installationsdatum vor dem Datum des Mietbeginns, werden im Monat der Installation nur die tatsächlich hergestellten Seiten/Scans berechnet und der Mietbeginn verschiebt sich auf den Ersten des folgenden Monats. Die im Vertrag vereinbarte Monatsmiete wird jeweils im Voraus berechnet. Die Abrechnung über das Gesamtvolumen erfolgt gemäß Abs. 5.
- 1.5. Der Mieter verpflichtet sich, bis zum 3. Werktag des folgenden Abrechnungszeitraums den Zählerstand des vorherigen Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Dem Mieter werden die Seiten/Scan in Rechnung gestellt, die sich gemäß dem abgelesenen Zählerstand ergeben, mindestens jedoch die vereinbarte Monatsmiete. Der Seitenpreis wurde ermittelt auf der Grundlage eines Schwärzungsgrades von 6 % und bei Farbe von 20 %. Ein darüberhinausgehender Mehrverbrauch kann entsprechend nachberechnet werden.
- 1.6. Geht die Zählerstandsmeldung nicht rechtzeitig ein, ist der Vermieter berechtigt, zur vorläufigen Abrechnung die Durchschnittseitenanzahl des letzten Abrechnungszeitraums in Anrechnung zu bringen, mindestens aber die mit dem Vermieter vereinbarte Miete. Die Verpflichtung des Mieters zur rechtzeitigen Übermittlung des Zählerstandes wird dadurch nicht berührt.
- 1.7. Der Vermieter führt das Mietinkasso selbst durch. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietinkasso auch durch andere geeignete Dritte durchführen zu lassen. Dabei hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung auf Dritte keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen. Die Inkassovollmacht erstreckt sich nicht auf Ablösezahlungen, Vorausinkasso von laufenden Mieten und den Verkauf des Gerätes selbst. Alle vertraglichen Vereinbarungen sind unmittelbar zwischen dem Mieter und dem Vermieter zu treffen.

2. Preis Anpassung

- 2.1 Indexierung gemäß Mietpreisindex Statistik Austria vereinbart.

3. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Bankeinzugsermächtigung

- 3.1. Der Mieter kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.2. Zurückbehaltungsrechte des Mieters sind generell ausgeschlossen, wenn der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB ist. Für Nichtkaufleute sind Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche ausgeschlossen.

4. Instandhaltungsumfang

- 4.1. Der Vermieter hält das Mietobjekt am angegebenen Standort betriebsfähig. Er übernimmt die Kosten für die bei ordnungsgemäßem Gebrauch erforderliche Instandhaltung einschließlich der Kosten der Ersatzteile Elektronische Bauteile mit einem Wert größer als 250 Euro sind ausgenommen. Die Instandhaltung erfolgt ausschließlich in der normalen Arbeitszeit des Vermieters.
- 4.2. Instandhaltungsarbeiten, die durch unsachgemäße Behandlung oder infolge der Verwendung von nicht vom Vermieter/Hersteller freigegebener Verbrauchsmaterialien und/oder durch Eingriffe von nicht vom Vermieter Beauftragten notwendig werden, sind in der Miete nicht enthalten. Sie werden gesondert nach Aufwand berechnet.
- 4.3. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nach den Anweisungen der Betriebsanleitung des Vermieters/Herstellers zu bedienen und sorgfältig zu behandeln.
- 4.4. Die Lieferung von Papier, Heftklammern, Mastereinheit für Copyprinter, zusätzliche Bedienungsanleitungen, Kabel, Leitungen oder sonstige Stechverbindungen, soweit sie nicht bereits im Lieferumfang des jeweiligen Gerätes einhalten sind, fällt nicht unter den Instandhaltungsumfang. Dies gilt ebenso für das Nachfüllen und Entsorgen von Toner.
- 4.5. Nicht im Instandhaltungsumfang enthalten ist ferner, bei einer Anbindung des Mietobjektes an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System, die Installation, Umprogrammierung, Applikation und Aktualisierung (Update) der hierfür erforderlichen Software. Die Instandsetzung umfasst nicht den Kalibrierungsservice bei Farbgeräten.
- 4.6. Der Vermieter erbringt die dem Mieter nach diesem Vertrag geschuldeten Instandhaltungsleistungen. Der Vermieter ist berechtigt, diese Leistungen auch durch andere geeignete Dritte durchführen zu lassen. Dabei hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung auf Dritte keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme/Übernahme, Abtretung, Haftung des Mieters

- 5.1. Mit Übernahme des Mietobjektes geht die Sach- und Preisgefahr auf den Vermieter über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Unterganges, Verlustes und des Diebstahls. Tritt eines der vorgenannten Ereignisse ein, so hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Verpflichtung zur Fortentrichtung der vereinbarten Miete bleibt bestehen. Darüber hinaus steht sowohl dem Mieter als auch dem Vermieter in vorgenannten Fällen ein Kündigungsrecht mit den Rechtsfolgen der Ziff. 11 Abs. 5 zu.
- 5.2. Im Falle der Teilbeschädigung trägt der Mieter die Kosten der Instandsetzung.
- 5.3. Etwaige Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. Versicherungen) wird der Vermieter Zug um Zug gegen Ausgleich der (Kündigungs-) Forderung bzw. nach Instandsetzung und deren Bezahlung an den Mieter abtreten, im Instandsetzungsfall jedoch mit Ausnahme des von der

Versicherung zu zahlenden Betrages aus einer etwa verbleibenden merkantilen Wertminderung.

- 5.4. Bei Übergabe des Mietobjektes erhält der Mieter ein Übernahmebestätigungsformular. In der Übernahmebestätigung, mit der der Mieter die Ordnungsmäßigkeit usw. des Mietobjektes bestätigt, hat der Mieter mit Datum und rechtsverbindlicher Unterschrift den Beginn der tatsächlichen Nutzungsmöglichkeit zu vermerken. Dieser Tag gilt als Beginn der Nutzungsmöglichkeit.
- 5.5. Der Mieter kann die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden.
- 5.6. Der angegebene Liefertermin ist unverbindlich. Bei Nichteinhaltung stehen dem Mieter keine Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter zu. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, falls aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, der Kaufvertrag zwischen dem Vermieter und den Lieferantanten nicht zustande kommt oder die Lieferfirma nach Annahme des Vertrages endgültig nicht liefert. In diesem Fall kann der Mieter gegen den Vermieter keine Schadenersatzansprüche geltend machen. Der Vermieter tritt insoweit sämtliche etwaigen ihm zustehenden Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Nichtlieferung oder nicht rechtzeitiger Lieferung an den Mieter ab, der die Abtretung annimmt. Die Anlieferung und Installation sowie der Abbau und Abtransport erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Anlieferung für den Vermieter abzunehmen und ihn unverzüglich sorgfältig auf Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen und dem Vermieter die ordnungsgemäße Übernahme schriftlich zu bestätigen. Etwaige Transportschäden oder sonstige Mängel hat der Mieter unverzüglich schriftlich beim Vermieter zu rügen und Beweis dafür zu sichern.

6. Haftung des Vermieters

- 6.1. Bei Mängeln des Mietobjektes stehen dem Mieter Ansprüche nur dann zu, wenn er den Mangel dem Vermieter schriftlich mitgeteilt hat und es diesem bzw. dem von dem Vermieter beauftragten Dritten (Ziff. 4 Abs. 6) nicht gelingt, innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen. Ein Recht des Mieters zur Minderung der Miete, zum Einbehalt der Miete oder zur Kündigung des Vertrages entsteht erst, wenn es dem Vermieter nicht gelingt innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Anzeige der Vertragsstörung den Mangel zu beheben. Die Mängelbeseitigung kann auch durch die Stellung eines geeigneten Ersatzgerätes erfolgen. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, sei es, dass sie beim Mieter, seinen Bediensteten oder einem Dritten entstehen, haftet der Vermieter nur, wenn er bzw. seine Bediensteten grob fahrlässig oder vorsätzliche gehandelt haben. Im Übrigen ist eine etwaige Schadenersatzpflicht des Vermieters betragsmäßig auf den Wert des Mietgegenstandes beschränkt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Verzögerung bei der Wartung oder Reparatur entstehen, sowie nicht Schäden durch eventuelle Betriebsunterbrechung.
- 6.2. Bei Anbindung des Mietobjektes an ein beim Mieter bereits bestehendes oder noch zu installierendes EDV-System ist der Mieter verantwortlich für die Anbindungsmöglichkeit an vorhandene Schnittstellen. Der Vermieter haftet nicht für die Fehlerfreiheit der bei Anbindung an ein EDV-System eingesetzten Software, insbesondere nicht für die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems, einschließlich des bereits beim Mieter bestehenden Systems. Für einen Verlust von Informationen oder Daten, insbesondere aufgrund Anbindung des Mietobjektes mit anderen technischen Geräten des Mieters oder

mittels Einbindung in diese (Softwareanbindung/Schnittstellen), wird die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

7. Versicherung

- 7.1. Mit Abschluss des Mietvertrages tritt der Mieter unwiderruflich alle Rechte aus den aus den gemäß Abs. 1 abgeschlossenen oder noch zu schließenden Versicherungsverträgen an den Vermieter ab. Die Versicherungsleistungen werden im Fall des Ersatzes gegen Nachweis der Reparatur abgetreten bzw. nach deren Erhalt an den Mieter ausgezahlt.

8. Standortveränderungen, Informationspflichten des Mieters, Vollstreckung in das Mietobjekt

- 8.1. Der Mietgegenstand muss an dem vereinbarten Standort aufgestellt werden. Ortsveränderungen des Mietgegenstands dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vermieters vorgenommen werden. Es ist dem Mieter untersagt, den Mietgegenstand ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters Dritten zur Nutzung oder Aufbewahrung zu überlassen. Der Mieter gestattet dem Vermieter, den Vertragsgegenstand nach Terminvereinbarung zu den üblichen Geschäftszeiten zu besichtigen und zu überprüfen.
- 8.2. Der Mieter informiert den Vermieter unverzüglich, wenn Dritte auf das Mietobjekt Zugriff nehmen, z.B. das Mietobjekt gepfändet wird. Die Interventionskosten trägt der Mieter.

9. Zahlungsverzug

- 9.1. Sämtliche Rechnungen sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar.
- 9.2. Gerät der Mieter in Zahlungsverzug schuldet er ab Beginn des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über den Basiszinssatz (§456 UGB), sofern nicht der Mieter einen niedrigeren oder der Vermieter einen höheren Schaden nachweist.

10. Übertragung der Rechte und Pflichten des Vermieters.

- 10.1. Der Vermieter kann das gesamte Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten hieraus, an ein Serviceunternehmen seine, ein IT Systemhaus seiner Wahl in Gänze und insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf die ein Leasing bzw.- Finanzierungsgesellschaft seiner Wahl übertragen. Der jeweilige Refinanzierer wird Eigentümer der Mietgegenstände. Etwaige Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn der jeweilige Refinanzierer ihnen schriftlich zugestimmt hat. Dabei hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.

11. Kündigungsrecht

- 11.1. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages innerhalb der fest vereinbarten Mietdauer von 60 Monaten nach Abschluss ist ausgeschlossen.
- 11.2. Eine außerordentliche Kündigung dieses Mietvertrages durch den Mieter ist vorbehaltlich der Ziff. 5 Abs. 1 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, den der Vermieter zu vertreten haben muss.
- 11.3. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn
- der Mieter mit zwei Monatsmieten (bei anderer als monatlicher Zahlungsweise mit deiner Monatsmiete länger als 30 Tage) oder der Sonderzahlung in Verzug gerät und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;

- zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Monatsmieten eintritt;
 - sich aus den Umständen ergibt (z.B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Wechselproteste u.ä.), dass der Mieter den fälligen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, und keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt ist;
 - die Sachgefahr sich verwirklicht (Ziffer 5.1)
- 11.4. Die fristlose Kündigung kann auch konkludent durch Wegnahme des Mietobjektes erklärt werden.
- 11.5. Im Falle der fristlosen Kündigung durch den Vermieter (bzw. im Falle der Ziff. 5 auch durch den Mieter) werden die für die gesamte Vertragsdauer noch ausstehenden Mieten unter Abzug ersparter Kosten, abgezinst mit dem Refinanzierungszins des Vermieters zzgl. eines etwaig anfallenden Vorfälligkeitschadens des Vermieters, unter Abzug ersparter Kosten, zur Zahlung fällig. Ein etwa erzielter Verwertungserlös (ohne Umsatzsteuer) wird unter Abzug der Verwertungskosten und des Marktwertes des Mietobjektes, der bei regulärer Vertragsbeendigung voraussichtlich erzielt worden wäre, auf die Forderung angerechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- 11.6. Nach fristloser Kündigung des Vertrages werden vom Mieter oder Dritten geleistete Zahlungen entsprechend der gesetzlichen Rangfolge, jedoch zunächst auf die nicht umsatzsteuerpflichtigen Forderungen des Vermieters, angerechnet.

12. Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung

- 12.1. Bei Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt auf seine Gefahr und Kosten transportversichert unverzüglich an eine vom Vermieter zu benennende Anschrift bzw. – falls keine Benennung der Anschrift erfolgt – an den Vermieter zurückzuliefern oder nach schriftlicher Weisung des Vermieters zu verrichten.
- 12.2. Stellt der Vermieter Mängel am Mietobjekt fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er die Beseitigung der Mängel auf Kosten des Mieters vornehmen.
- 12.3. Gibt der Mieter das Mietobjekt nach Vertragsbeendigung trotz entsprechender Aufforderung nicht zurück, so kann der Vermieter die kostenpflichtige Abholung des Mietobjektes veranlassen und für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Monatsmiete unter Einschluss der vereinbarten monatlichen freien Seiten verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

13. Leistungserbringung durch Dritte

- 13.1. Der Vermieter ist nicht zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Er ist berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, die gegebenenfalls die Leistung im eigenen Namen für Rechnung des Vermieters erbringen werden. Die Haftung des Vermieters aus diesem Vertrag wird davon nicht berührt. Dabei hat er dafür Sorge zu tragen, dass dem Mieter durch die Übertragung auf Dritte keine Nachteile in sachlicher oder finanzieller Hinsicht entstehen.

14. Datenschutz

- 14.1. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, vor Vertragsannahme Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse einzuholen, soweit dies zur Antragsverarbeitung erforderlich ist. Der

Mieter ist während der Vertragsdauer verpflichtet, auf Anforderungen des Vermieters Bilanzunterlagen vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln.

- 14.2. Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung werden die Daten des Mieters, die auch personenbezogen sein können, intern gespeichert und für die Bearbeitung des Antrages/Vertrages nach Bedarf manuell oder im Automatisierten Verfahren genutzt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Sollte es sich bei dem Mieter um eine Personenmehrheit handeln oder eine Mitverpflichtung Dritter gegeben sein, so bevollmächtigen sich diese hiermit gegenseitig zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.
- 15.2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.
- 15.3. Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Wien. Der Vermieter hat darüber hinaus das Recht, den allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu wählen.
- 15.4. Es gilt das Recht der Republik Österreich.
- 15.5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht wirksam sein oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die das Gewollte bestmöglich sicherstellt.
- 15.6. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung im Einzelfall/in Einzelfällen werden keine Rechte und Pflichten im Übrigen begründet.